

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Ayunis / Locaboo Software

Die Überlassung von Software (im Folgenden: Software) durch die Firma Locaboo GmbH, Balanstr. 73, Haus 21a, 81541 München (im Folgenden: Locaboo) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: Kunde) erfolgen aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB), soweit Locaboo und der Kunde im Einzelfall aufgrund eines jeweils in Textform (§ 126b BGB) erfolgenden Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: Einzelvertrag) nicht Abweichendes vereinbaren:

## 1. Anwendungsbereich der AGB

- a. Die vorliegenden AGB finden Anwendung sowohl auf diejenige Software, die dem Kunden aufgrund eines Einzelvertrages auf Dauer überlassen wird (Softwarekauf), als auch auf diejenige Software, die dem Kunden zeitlich befristet überlassen wird (Softwaremiete) oder Software, die im Wege eines Software-as-a-Service (im Folgenden: "SaaS") zur Verfügung gestellt wird.
- b. Diese AGB finden sowohl Anwendung auf Software, die Locaboo selbst entwickelt hat oder unter einer eigenen Marke vertreibt (im Folgenden: "Eigensoftware", wie z.B. Add-On´s) als auch auf Software, die keine Eigensoftware von Locaboo ist (im Folgenden: "Fremdsoftware").
- c. Die vorliegenden AGB finden Anwendung sowohl auf diejenige Software, die dem Kunden aufgrund eines Einzelvertrages erstmalig überlassen wird, als auch auf künftige „Releases“ der Software (insb. Updates oder Hotfixes), die dem Kunden auf Grundlage eines Einzelvertrages überlassen werden.

## 2. Abschluss von Einzelverträgen, Laufzeit bei Saas- oder Softwaremiete

- a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber Locaboo nur, soweit Locaboo ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn Locaboo Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- b. Alle Angebote von Locaboo erfolgen freibleibend, es sei denn, Locaboo kennzeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich. Locaboo ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei Locaboo anzunehmen.
- c. Angebote und Annahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch Neben- und Zusatzabreden zu einem Einzelvertrag, Beschaffenheitsangaben über die Software und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Einzelvertrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform sowie einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den betreffenden Einzelvertrag. Bei etwaigen Zusicherungen und Garantien gelten zusätzlich die Anforderungen nach Ziff. 3 Buchst. b dieser AGB.

- d. Bietet Locaboo dem Kunden in einem Angebot bzw. einem Einzelvertrag mehrere/unterschiedliche Leistungen (z.B. die Überlassung unterschiedlicher Software, Training, Professional Services etc.) sowie Preise an, welche den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden können (Einzelpreise), liegt für jede dieser Leistungen ein rechtlich selbständiges Angebot bzw. ein selbständiger individueller Einzelvertrag vor, es sei denn, dem Angebot bzw. Einzelvertrag ist ausdrücklich zu entnehmen, dass Locaboo einen Einzelvertrag über die Gesamtheit aller Leistungen anbieten bzw. abschließen will. Wird im Angebot von Locaboo bzw. im Einzelvertrag neben Einzelpreisen ein Gesamtpreis für mehrere Leistungen ausgewiesen, genügt dies alleine nicht für die Annahme eines Angebots bzw. eines Einzelvertrages über die Gesamtheit aller Leistungen.
- e. Soweit nicht abweichend im Einzelvertrag geregelt, werden Einzelverträge über SaaS oder Software-Miete auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können jedoch von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden, vorausgesetzt, die Kündigung fällt auf einen Tag nach Ablauf der im Einzelvertrag vereinbarten Mindestlaufzeit. Fehlt im Einzelvertrag über SaaS oder Software-Miete die Angabe einer Mindestlaufzeit, gilt eine Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr als vereinbart. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Einzelvertrag automatisch jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der Parteien teilt der jeweils anderen Partei unter Beachtung einer Frist von mindestens drei Monaten vor Eintritt der jeweiligen Verlängerung in Textform mit, dass sie diese Verlängerung nicht wünscht. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.

### 3. Gegenstand des Einzelvertrages

- a. Die Beschaffenheit und die Eigenschaften der Software inklusive etwaiger Angaben zu der kundenseitig erforderlichen Einsatzumgebung ergeben sich abschließend aus den jeweiligen Prospekten, Datenblättern, Dokumentationen, Release-Notes und den sonstigen vom jeweiligen Hersteller veröffentlichten Angaben (im Folgenden insgesamt: "Begleitmaterial"), soweit nichts Anderes im Einzelvertrag in Textform vereinbart ist. Der Kunde akzeptiert jedoch, dass sich die Software, die im Wege eines SaaS oder der Software-Miete bereitgestellt wird, während der Laufzeit des Einzelvertrages verändern kann, um den sich ändernden Anforderungen aller Kunden von Locaboo oder des Drittherstellers gerecht zu werden, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht wesentlich von den ausdrücklichen Vereinbarungen der Parteien im Einzelvertrag in Bezug auf Funktionalitäten und Spezifikationen abweichen. Die Änderungen können funktionale, prozessuale und technische Modifikationen und Verbesserungen der Software beinhalten. Locaboo kann solche Änderungen ohne vorherige Benachrichtigung durchführen.
- b. Beschaffenheits- und Eigenschaftsbeschreibungen im Begleitmaterial sind nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder als Garantie zu verstehen. Zusätzliche Vereinbarungen zur Software im Einzelvertrag sind nur dann als Zusicherung einer Eigenschaft oder Garantien von Locaboo zu verstehen, wenn diese in Textform erfolgen und es anhand der entsprechenden Formulierung und in Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Einzelvertrages objektiv klar ist, dass es sich nicht lediglich um eine unverbindliche Anpreisung handelt.

- c. Der Kunde wird sich vor Abschluss des Einzelvertrages über die Eignung der Software für die von ihm konkret geplante Nutzung entweder selbst informieren oder wird diesbezüglich Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Locaboo bietet Beratungsleistungen nach Maßgabe der aktuellen Bedingungen für Professional-Services an.
- d. Der Kunde erkennt an, dass
  - i. Locaboo bei Fremdsoftware nur dasjenige Begleitmaterial schuldet, welches Locaboo von dem betreffenden Drittlieferanten erhält; sowie
  - ii. bei Fremdsoftware und allfälligen im Begleitmaterial kenntlich gemachten Drittkomponenten in der Eigensoftware sämtliche Pflichten von Locaboo stets unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen, vollständigen und qualitativ korrekten Selbstbelieferung von Locaboo durch den Dritten stehen.
- e. Soweit Locaboo die Lieferung von nicht kundenspezifisch entwickelter Software schuldet (z.B. On-Premise Software oder eine für das SaaS erforderlichen Client-Software) erfolgt nur die Lieferung eines maschinenlesbaren Objektcodes, nicht hingegen die Lieferung sonstiger Programmcodes, insbesondere nicht die Lieferung eines Quellcodes.
- f. Sonstige Leistungen, wie z.B. Schulungs-, Konfigurations- oder Customizing-Leistungen oder ähnliches, werden von Locaboo nach den aktuellen Bedingungen für Professional- und Managed-Services angeboten und erbracht.
- g. Locaboo ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen (Autorisierungs-codes, Digital Rights Management System etc.).
- h. Eine allfällig notwendige Lieferung von Software (z.B. On-Premise Software oder eine für das SaaS erforderlichen Client-Software) und Begleitmaterial erfolgt bei Fremdsoftware in dem von dem Dritten vorgegebenen Format, im Übrigen nach Wahl von Locaboo entweder auf Datenträger, per E-Mail oder im Wege einer Bereitstellung auf der Website von Locaboo zum Download durch den Kunden. Die Dokumentation kann auch als online-Hilfe in der Software integriert sein.
- i. Locaboo behält sich vor, die einzelvertraglich vereinbarte On-Premise oder SaaS-Software oder das Begleitmaterial in einem aktualisierten Release-Stand zu liefern, sofern zumindest die im Einzelvertrag beschriebenen Eigenschaften und Beschaffenheitsangaben erreicht werden.
- j. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass Locaboo SaaS bei Fremdsoftware vom Hersteller oder dessen Unterauftragnehmern erbringen lässt. Locaboos diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden stehen daher unter dem Vorbehalt der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Hersteller oder dessen Unterauftragnehmern und sind beschränkt auf die vom Hersteller vorgegebene SaaS-Verfügbarkeit. Locaboo haftet für deren Leistungen nur, soweit Locaboo ein eigenes (Mit-)Verschulden trifft, z.B. Locaboo versäumt es, bei dem Hersteller diejenigen Leistungen zu beschaffen, die erforderlich sind, um die mit dem Kunden geschlossen Einzelverträge vertragsgemäß zu erfüllen oder Locaboo erbringt Professional-Services fehlerhaft. Bei SaaS beschränkt sich die Nutzung im Übrigen auf eine einzelvertraglich vereinbarte, andernfalls auf die in der Leistungsbeschreibung angegebene Verfügbarkeit. Fehlt eine solche einzelvertragliche Vereinbarung beträgt die Verfügbarkeit bei SaaS höchstens 99,0% im Jahresmittel (365 Tage / 24h) ab erstmaliger Nutzbarkeit im Anschluss an die Einrichtung bzw. das Set-Up. Die Verfügbarkeit bezieht sich ausschliesslich auf die von der Software am Übergabepunkt des Servers geschuldete Funktionalität. Beeinträchtigungen im

Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zum Kunden und/oder im Bereich der IT-Anlage des Kunden oder von Dritten (Internet, etc.) selbst liegen im Verantwortungsbereich des Kunden. Ausgenommen von dieser Verfügbarkeit sind (a) geplante Wartungsfenster zum Zweck der Wartung und Pflege von Hardware/Software sowie zur Datensicherung, sofern diese dem Kunden zumindest in Textform spätestens vierundzwanzig (24) Stunden im Voraus angekündigt werden; (b) Nicht-Verfügbarkeiten, die der Kunde nicht gemeldet hat und/oder (c) Nicht-Verfügbarkeiten aufgrund von sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle und eines unmittelbaren Zugriffs von Locaboo liegen.

- k. Locaboo ist berechtigt, SaaS von bzw. durch Dritte erbringen zu lassen, sofern Locaboo sicherstellt, dass diese die von den AGB geforderte Vertraulichkeit sowie den nach den AGB geforderten Datenschutz gegenüber Locaboo einhalten.
- l. Teilleistungen und/oder vorzeitige Lieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden im Einzelfall nicht zuzumuten.
- m. Sofern es Locaboo dem Kunden im Rahmen der Nutzung der Software ermöglicht, KI-Software bzw. LLM-Modelle zu integrieren bzw. über eine API Zugriff zu KI-basierenden Diensten zu nehmen oder Locaboo in seine Software KI-Software-Module bzw. LLM-Modelle integriert (gemeinschaftlich im Weiteren: „KI-Funktionen“), gelten für die Nutzung der KI-Funktionen alle zusätzliche Nutzungsbedingungen oder End User License Agreement (EULA), die dem Kunden bei Vertragsschluss, bei Lieferung (im Fall von On-Premise oder SaaS-Client Software) oder spätestens bei der Installation oder der SaaS-Einrichtung, des Set-Ups bzw. der Auswahl an KI-Anbietern und Diensten im Administrationsbereich der Software zugänglich gemacht werden, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt wurde.

#### 4. Liefertermine und Verzug

- a. Im Einzelvertrag genannte Fristen und Liefertermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden im Einzelvertrag ausdrücklich und in Textform als fester Liefertermin vereinbart. Locaboo kommt bei festen Lieferterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Lieferung fällig ist, der Kunde Locaboo erfolglos eine angemessene Nachfrist in Textform gesetzt hat und die Verzögerung von Locaboo verschuldet ist.
- b. Die Einhaltung von festen Lieferterminen durch Locaboo setzt die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Kunden sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Kunden (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Liefertermine entsprechend. Locaboo behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.
- c. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie z.B. Beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, usw., verlängern, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, die festen Liefertermine um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, wird die Locaboo von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Locaboo von der Lieferverpflichtung frei und kann der Kunde hieraus keine

Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Locaboo nur berufen, wenn Locaboo den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

- d. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden gegen Locaboo auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges bzw. Nichtlieferung ausgeschlossen, im Übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Lieferverzug bzw. der Nichtlieferung betroffenen Einzelvertragswertes (netto). Vom Einzelvertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung bzw. der Ausfall der Lieferung von Locaboo zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Locaboo innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Einzelvertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Locaboo.
- e. Locaboo behält sich bezüglich aller Lieferungen und Leistungen eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor, soweit Locaboo und der Kunde im Einzelfall nicht ausnahmsweise Abweichendes in Textform vereinbaren. Abgesehen von der vorstehenden Ausnahme haftet Locaboo daher nicht für Verzögerungen, die aus unrichtiger oder verspäteter Selbstbelieferung resultieren. In diesen Fällen ist Locaboo ferner berechtigt, von dem betroffenen Einzelvertrag zurückzutreten.

#### 5. Nutzungsrechte an der Software

- a. Die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte des Kunden ergeben sich aus den jeweiligen auf die betreffende Software anwendbaren Nutzungsbedingungen oder End User License Agreement (EULA), die dem Kunden bei Vertragsschluss, bei Lieferung (im Fall von On-Premise oder SaaS-Client Software) oder spätestens bei der Installation oder der SaaS-Einrichtung bzw. des Set-Ups zugänglich gemacht werden.
- b. In Abwesenheit solcher Nutzungsbedingungen oder eines solchen EULA erwirbt der Kunde gegen Zahlung der im Einzelvertrag beschriebenen Preise oder Lizenz-Gebühren
  - i) im Rahmen der Software-Miete ein zeitlich auf die Laufzeit des Einzelvertrages befristetes, nicht übertragbares, nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der Software durch die bezahlte Anzahl von Nutzern ("Named-User"),
  - ii) im Rahmen von Software-Kauf ein nach Maßgabe von Ziff. 5 Buchst. e übertragbares, dauerhaftes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software durch die bezahlte Anzahl von Nutzern ("Named-User"),
  - iii) im Rahmen von SaaS ein zeitlich auf die Laufzeit des Einzelvertrages befristetes, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software durch die bezahlte Anzahl von Nutzern ("Named-User"),

jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Dieses eingeschränkte Nutzungsrecht gilt auch für das Begleitmaterial (online-Dokumentation, Handbücher) und Software-Releases, die Locaboo unter dem betreffenden Einzelvertrag verfügbar macht. Die Nutzung der Software durch den Kunden ist beschränkt auf die interne Nutzung zu Zwecken des Geschäftsbetriebs des Kunden. Jede Nutzung zum Zwecke des Geschäftsbetriebs eines weiteren Dritten bedarf einer gesonderten einzelvertraglichen Vereinbarung mit Locaboo. Der Kunde darf ohne vorherige Zustimmung durch Locaboo in Textform keine Unterlizenzen erteilen und die Software oder das Begleitmaterial

- i) nicht an Dritte untervermieten, verleihen oder im Rahmen von EDV-Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums oder eines Out-Sourcing-Betriebs oder im Rahmen von Time-Sharing-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen, sowie
- ii) nicht dazu verwenden, eigene Programme oder eigene Dokumentationen zu entwickeln oder entwickeln zu lassen, sowie
- iii) nicht dekompiletieren bzw. dekompiletieren zu lassen oder auf sonstige Weise die verschiedenen Herstellungsstufen der Software rückerschließen oder rückerschließen zu lassen (Reverse-Engineering).

Benötigt der Kunde Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit Drittsoftware unerlässlich sind, kann er eine entsprechende Anfrage an Locaboo richten. Locaboo behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern oder dem Kunden diesbezüglich ein Angebot über entsprechende Professional Services nach Maßgabe der Bedingungen für Professional- und Managed-Services zu unterbreiten.

- c. Der Kunde stellt sicher, dass die Software zu keinem Zeitpunkt von mehr als derjenigen Anzahl Nutzer genutzt wird, für die der Kunde den Preis/die Lizenzgebühr entrichtet hat. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Überschreitungen des vereinbarten Lizenzvolumens (Anzahl der Nutzer und Dauer der Nutzung) unverzüglich an Locaboo zu melden. Locaboo ist ferner berechtigt, vom Kunden Auskunft über das genutzte Lizenzvolumen zu fordern, oder die Anzahl der vom Kunden verwendeten Lizenzen durch Audits nach Ziff. 5 Buchst. g, oder Sicherheitsmechanismen nach Ziff. 5 Buchst. h. dieser AGB zu erheben. Allfällige Überschreitungen der verwendeten Lizenzen gegenüber der vertraglich vereinbarten Maximalmenge werden, gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste von Locaboo, nachverrechnet.
- d. Bei einem Software-Kauf erwirbt der Kunde erst mit vollständiger Bezahlung des Preises/der Lizenzgebühr das Recht zum Abruf einer (unbefristeten) Lizenz- oder Seriennummer sowie die vorgenannten Nutzungsrechte. Etwaige vor Zahlung durch Locaboo bereitgestellte Lizenz- oder Seriennummern können zur Sicherung der Zahlung befristet sein.
- e. Die Nutzungsrechte des Kunden sind bei Software-Miete und SaaS nicht übertragbar; bei einem Software-Kauf nur übertragbar wie folgt: Der Kunde darf die aktuellste Version der Software an Dritte übertragen, vorausgesetzt, (i) die Software wird vollständig gemeinsam mit dem Begleitmaterial überlassen, (ii) ein bestehender Einzelvertrag über Support- und Helpdesk-Leistungen ist beendet, (iii) der erwerbende Dritte erklärt sich gegenüber Locaboo mit der Weitergeltung von Nutzungsbedingungen einverstanden, deren Nutzungs- und Vertraulichkeitsbestimmungen zumindest ebenso restriktiv sind wie diejenigen mit dem Kunden, und (iii) der erwerbende Dritte erwirbt bei Locaboo etwa notwendige Autorisierungs- und Freischaltcodes gegen Zahlung einer angemessenen Verwaltungsgebühr.
- f. Abgesehen von den durch Ziff. 5 Buchst. a. oder Ziff. 5 Buchst. b. dieser AGB ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechten erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der von Locaboo gelieferten Software und am Begleitmaterial. Sowohl die für die Software verwendeten Namen und Marken als auch die an der Software und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verbleiben ausschließlich bei Locaboo und/oder deren Vorlieferanten oder Lizenzgebern.

- g. Locaboo ist nach einer in Textform und mindestens zehn Werktage im Voraus erfolgenden Ankündigung berechtigt, bei dem Kunden auf eigene Kosten während dessen üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen, ob die Einzelvertrages- und insb. die Nutzungsbedingungen vom Kunden eingehalten werden ("Audit"). Ein Audit kann durch Locaboo selbst oder durch einen von Locaboo hierzu beauftragten und vertraglich oder von Beruf wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchgeführt werden, jedoch nicht häufiger als einmal jährlich. Locaboo stellt sicher, dass das Audit den üblichen Geschäftsbetrieb des Kunden nicht oder nur unerheblich behindert. Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzer vorgenanntes Audit dulden und daran mitwirken. Erweist sich das Audit als begründet, hat der Kunde Locaboo sämtliche der mit dem Audit verbundenen Kosten zu erstatten.
- h. Die Software kann einen Compliance Intelligence Mechanismus zu Sicherheits- und Berichterstattungszwecken („Sicherheitsmechanismus“) enthalten, mit dem automatisch Daten zur Installation und Verwendung der Software erhoben und an Locaboo und ggfs. den Hersteller des Sicherheitsmechanismus übertragen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Lizenzvereinbarung durch den Kunden zu überprüfen, nicht autorisierte Nutzung und Benutzer zu identifizieren und auf andere Weise Rechte an geistigem Eigentum zu schützen und durchzusetzen. Daten, die über den Sicherheitsmechanismus verarbeitet werden, können unter anderem Benutzer-, Geräte- und Netzwerkidentifikationsinformationen, Standort und Organisationsdomäneninformationen enthalten, sowie Informationen zur Softwareverwendung.[RM6]

## 6. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde wird die für die Nutzung der Software erforderliche und die von Locaboo im Begleitmaterial empfohlene Systemumgebung herstellen und aufrechterhalten und die Software selbst installieren, soweit nicht eine oder mehrere dieser Aufgaben von Locaboo nach Maßgabe von Ziff. 3 Buchst. c. dieser AGB zu erbringen sind.
- b. Bei Fremdsoftware wird der Kunde eine zusätzliche Vereinbarung oder EULA mit dem jeweiligen Hersteller abschließen, sofern dieser einen solchen Vertragsschluss gegenüber dem Kunden oder Locaboo fordert. Dieser Vertrag gilt zusätzlich zu dem Einzelvertrag mit Locaboo.
- c. Der Kunde ist für eine regelmäßige Datensicherung verantwortlich. Er trifft insoweit insbesondere in Bezug auf Daten von geschäftskritischer Bedeutung die notwendigen Vorkehrungen für den Fall, dass die gelieferte Software nach Installation nicht ordnungsgemäß arbeitet.
- d. Der Kunde hat nach Installation der Software diese unverzüglich auf ihre grundsätzliche Funktionstauglichkeit zu überprüfen und hierbei auftretende Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach erstmaliger Bereitstellung des (befristeten) Lizenzcodes zu melden. Der Kunde hat auch etwaige später auftretende Mängel der Software jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntnis zu melden. Derartige Mängelmeldungen müssen in Textform via [support@locaboo.com](mailto:support@locaboo.com) erfolgen, und als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. In jeder Mängelanzeige hat der Kunde die Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen aufzuführen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt

haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Erfüllt der Kunde diese Pflichten nicht, stehen ihm die Rechte nach Ziff. 9 dieser AGB nicht zu.

- e. Der Kunde hat Locaboo bei der Beseitigung von etwaigen Mängeln der Software, die der Kunde gemäß Ziff. 6. Buchst. e. ordnungsgemäß angezeigt hat, angemessen zu unterstützen. Soweit zumutbar, ist der Kunde verpflichtet, einen Remotezugang einzurichten.
- f. Der Kunde hat Locaboo diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die Locaboo im Zusammenhang mit (i) einer vom Kunden veranlassten Überprüfungs-, Untersuchungs- und Mangelbeseitigungsmaßnahme entstehen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel der Software nicht vorliegt, oder (ii) einer Verletzung einer der in diesen AGB genannten Pflichten des Kunden, es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden. Von Locaboo aufgewendete Arbeitszeit wird nach Maßgabe der Regelung der Ziff. 7 Buchst. a dieser AGB berechnet.
- g. Der Kunde wird zeitlich unbefristet und über die Laufzeit eines Einzelvertrages hinaus sicherstellen, dass etwaig überlassene Quellprogramme, das Begleitmaterial, Lizenz- oder Seriennummern sowie etwaige Daten aus einem Digital Rights Management System Dritten ohne vorausgehende Zustimmung von Locaboo nicht zugänglich gemacht werden, soweit die EULA nicht Abweichendes vorsehen.
- h. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung der Software und/oder des Begleitmaterials Vorschub leisten könnte. Der Kunde wird Locaboo unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Preise für die Software ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Etwaige nicht in der Softwarelieferung bestehende Leistungen von Locaboo (wie z.B. Training, Professional Services) werden nach angefallenem Zeitaufwand zzgl. Fahrtkosten und Spesen abgerechnet.
- b. Alle Preise sind – sowohl in der Preisliste als auch in Einzelverträgen - in Euro angegeben und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Bei grenzüberschreitender Lieferung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben.
- c. Sofern nichts anderweitig in Textform vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung bei einer Softwareüberlassung auf Dauer (Softwarekauf) sofort mit Abschluss des Einzelvertrages, bei einer zeitlich befristeten Softwareüberlassung (Softwaremiete) jährlich im Voraus. Der im Einzelvertrag vereinbarte Preis sofort ohne Abzug mit Zugang der Rechnung zahlbar.
- d. Der Kunde trägt vom Hersteller von Fremdsoftware vorgegebene Erhöhungen der Preise oder Gebühren für SaaS oder Software-Miete jeweils ab dem vom Hersteller vorgegebenen Erhöhungszeitpunkt. Im Übrigen gelten die für einen Einzelvertrag ausgewiesenen Preise oder Gebühren für SaaS oder Software-Miete bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Locaboo ist im Anschluss daran berechtigt, die Preise und Gebühren jährlich jeweils um bis zu fünf (5) Prozent durch eine entsprechende Mitteilung mindestens neunzig (90) Tage vor Verlängerung an den Kunden in Textform, zu erhöhen. Ausgelassene Erhöhungen können auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, jedoch jeweils nur mit Wirkung für die nach Zugang der

Mitteilung erfolgenden Leistungen. Preiserhöhungen größer als fünf (5) Prozent werden dem Kunden mit einem Vorlauf von sechs (6) Monaten in Textform angezeigt unter Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts.

- e. Ist der Kunde bezüglich einer Forderung ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand, ist Locaboo berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen.
- f. Zahlungen des Kunden sind vorbehaltlich nachfolgendem Buchst. f. ohne Abzug auf die von Locaboo genannte Bankverbindung zu überweisen, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelvertrag eine Zahlung per SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Locaboo nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- g. Die Parteien vereinbaren, dass während der Dauer eines vereinbarten SEPA-Firmenlastschriftverfahrens die Frist für die Vorabinformation (Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf fünf (5) Tage verkürzt wird. Die Ankündigung der Lastschrift erfolgt durch einen Vermerk auf der zugehörigen Rechnung.
- h. Rechnungen werden durch Locaboo elektronisch an den Kunden übermittelt. Mit Einbeziehung dieser AGB stimmt der Kunde dem elektronischen Rechnungsversand zu. Locaboo bleibt nach eigenem Ermessen berechtigt, zukünftig alternative Versandarten (z.B. Zustellung per Post oder Fax) für den Rechnungsversand zu wählen.
- i. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Einzelvertrag beruhen.

#### 8. Sachmängelansprüche des Kunden

- a. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Software von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Sachmängel. Locaboo haftet nicht für Mängel, die nicht reproduzierbar sind und vom Locaboo nicht verschuldet sind.
- b. Hat der Kunde reproduzierbare und von Locaboo verschuldete Mängel der Software nach Maßgabe von Ziff. 6 Buchst. e. dieser AGB ordnungsgemäß gemeldet und stehen dem Kunden nach dieser Regelung Sachmängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung (Fehlerbeseitigung und Ersatzlieferung) und Locaboo ist verpflichtet, den Mangel kostenfrei nach Wahl von Locaboo im Wege eines Patch, Bugfix, zumutbaren Workarounds, Updates, Upgrades oder sonstigen Releases innerhalb angemessener Frist zu beheben.. Nur wenn die Nacherfüllung nach Maßgabe dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen der Locaboo für Wartungsleistungen fehlschlägt oder sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen ist, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Einzelvertrag über die dauerhafter Softwareüberlassung zurücktreten, einen Einzelvertrag über die zeitlich befristete Softwareüberlassung kündigen und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe von Ziff. 10 dieser AGB verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für

Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.

- c. Bei einer Softwareüberlassung auf Dauer (Softwarekauf) beträgt die Frist der Sachmängelhaftung 12 Monate ab Rechnungsdatum gemäß Ziff. 7 Buchst. c. oder - wenn Locaboo nach Maßgabe von Ziff. 3. Buchst. c. dieser AGB die Installation ausführt - mit Abschluss der Installation. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weder die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige noch die Nacherfüllung bewirken einen Neubeginn der Sachmängelhaftung.
- d. Bei einer Softwaremiete besteht die Sachmängelhaftung nach Maßgabe dieser Ziffer 8 für die Dauer des Einzelvertrages.
- e. Etwaige Garantien oder Gewährleistung des jeweiligen Herstellers von Fremdsoftware, etwa aus einer zusätzliche Vereinbarung oder EULA mit dem jeweiligen Hersteller, bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

#### 9. Rechtsmängelansprüche des Kunden bei Schutzrechtsverletzung

- a. Für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend: „Schutzrechte“) Dritter durch die Nutzung der Eigensoftware haftet Locaboo nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
  - (i) Locaboo haftet nur, falls sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
    - der Kunde nutzt die Eigensoftware vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld;
    - die Nutzung der Eigensoftware durch den Kunden beschränkt sich auf die Europäischen Union und den Europäischen Wirtschaftsraums;
    - der Kunde hat Locaboo unverzüglich in Textform angezeigt, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend macht;
    - Locaboo hat die Schutzrechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
  - (ii) Unter den unter (i) genannten Voraussetzungen haftet Locaboo ausschließlich wie folgt: Locaboo wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Eigensoftware verschaffen oder (ii) die Eigensoftware rechtsverletzungsfrei gestalten oder (iii) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn Locaboo keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- b. Für Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch Fremdsoftware kann der Kunde Locaboo nur insoweit in Anspruch nehmen, wie Locaboo derartige Ansprüche gegenüber seinen Vorlieferanten bzw. dem Hersteller der Fremdsoftware mit zumutbaren Anstrengungen realisieren kann, es sei denn, Locaboo, hatte bei Abschluss des Einzelvertrages Kenntnis von der Schutzrechtsverletzung oder hätte hiervon Kenntnis haben müssen. In diesem Fall gelten die Regelungen dieser Ziffer zur Eigensoftware entsprechend.

- c. Bei einer Softwareüberlassung auf Dauer (Softwarekauf) bestehen Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen entsprechend Ziffer 8 Buchst. c dieser AGB nur innerhalb der dort beschriebenen Frist, bei einer Softwaremiete für die Dauer des Einzelvertrages. Über Buchst. a. und b. hinaus, ist jede weitergehende Haftung von Locaboo wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter aufgrund der Software ausgeschlossen.
- d. Etwaige Garantien des jeweiligen Herstellers von Fremdsoftware in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

#### 10. Allgemeine Haftung von Locaboo und Verjährung

- a. Soweit Ziff. 4. Buchst. d für Lieferverzug bzw. Nichtlieferung nicht Abweichendes vorsieht, haftet Locaboo den Kunden gegenüber ausschließlich bei Verschulden und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. 10.
- b. Locaboo haftet dem Kunden stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Locaboo, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- c. Locaboo haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, Locaboo selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftung von Locaboo für Kardinalpflichten ist zusätzlich für einen einzelnen Schadensfall und die Summe aller Schadensfälle unter einem Einzelvertrag auf 30 % des vereinbarten Netto-Werts des betroffenen Einzelvertrags begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Parteien können bei Abschluss eines Einzelvertrages eine weitergehende Haftung pro Schadenfalls oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß vorstehendem Buchst. b. bleibt von diesem Absatz unberührt.
- d. Aus einer Garantieerklärung haftet Locaboo nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Buchst. c.
- e. Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet Locaboo nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von Locaboo tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- f. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Locaboo sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- g. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen Locaboo gelten vorstehende Buchstaben b. bis f. dieser Ziffer entsprechend.

## 11. Vertraulichkeitsverpflichtung und Datenschutz

- a. Jede Partei verpflichtet sich, den Inhalt jedes Einzelvertrages sowie die ihm von der anderen Partei – in welcher Form auch immer – vor oder während des Einzelvertrages mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, insbesondere Preise, technisches Know-How oder sonstige Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für Zwecke des betreffenden Einzelvertrages zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei – weder ganz noch teilweise – für eigene Zwecke zu verwerten und seine Mitarbeiter sowie sonst damit in Berührung kommende Dritte hierzu zu verpflichten.
- b. Buchst. a findet keine Anwendung, solange und soweit derartig vertrauliche Informationen (i) dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der jeweilige Empfänger zu vertreten hat oder (iii) dem jeweiligen Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (iv) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (v) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (vi) von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- c. Soweit bei der Erbringung der Professional Services ein Kernbestandteil der Leistung in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden durch Locaboo liegt, erfolgt dies im Auftrag des Kunden und gemäß den Ergänzenden Bedingungen zur Verarbeitung von Daten im Auftrag von Locaboo (AV-Vereinbarung). Sofern die AV-Vereinbarung nicht bereits dem Einzelvertrag beigefügt ist, wird Locaboo diese dem Kunden auf Anfrage hin übermitteln.
- d. Locaboo ist berechtigt, den Kunden öffentlich als Referenzkunden auf üblichen Marketingmitteln (Website, Prospekten) zu benennen. Soweit eine Verwendung von Marken oder Logos des Kunden erfolgt, bedarf dies einer vorherigen Freigabe durch den Kunden in Textform.

## 12. Sonstige Bedingungen

- a. Jeder Einzelvertrag zwischen Locaboo und dem Kunden und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Einzelvertrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Einzelauftrag würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.
- c. Die Erfüllung des Einzelvertrages durch Locaboo steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Wird ein derartiges Hindernis für Locaboo erkennbar, wird Locaboo den Kunden unverzüglich in Textform informieren. Ist das Hindernis nicht innerhalb von vier Wochen seit Kenntnis mit zumutbarem Aufwand für beide Parteien auszuräumen, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag schriftlich zu kündigen.
- d. Der Kunde wird die für den Empfang und die Verwendung der Leistungen sowie der von der Software generierten Daten anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften

eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA, und diesbezügliche gesetzliche oder behördliche Verfahren eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, im Einzelvertrag ist Abweichendes ausdrücklich vereinbart.

- e. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrages müssen in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieses Buchst. e.
- f. Der Inhalt eines Einzelvertrags ersetzt alle vorausgehenden Erklärungen von Locaboo in Bezug auf den Liefergegenstand des betreffenden Einzelvertrags.
- g. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag, - auch in Bezug auf dessen Zustandekommen und dessen Beendigung - mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von Locaboo. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschließlich.